

alle Landeshauptleute

Geschäftszahl: 2022-0.237.277

Wien, 1. April 2022

## **Erlass – Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien – Zulässiger Geräuschpegel Phase 2 (VO (EU) Nr. 540/2014 oder UN-Regelung Nr. 51) sowie VO (EU) 2019/2144 iVm UN-Regelun- gen Nr. 45, 118, 139 und 141.**

### **0. Einleitende Anmerkung**

Der zeitlichen Nähe zweier Fristen für das Ende der erstmaligen Zulassung zum Verkehr durch unterschiedliche Rechtsvorschriften Rechnung tragend, wird durch diesen Erlass die Antragstellung beider Termine (1.7.2022 – siehe Punkt 1.1., 6.7.2022 – siehe Punkt 1.2.) in einer einzigen Ausnahmeaktion zusammengefasst. Die letzten Termine für die rechtzeitige Bescheiderstellung vor dem jeweiligen Zulassungsverbot nach Punkt 3. richten sich deshalb nach der früheren Frist.

### **1. Rechtsgrundlagen**

#### **1.1. Verordnung (EU) Nr. 540/2014 und UN-Regelung Nr. 51 betreffend den Geräuschpegel von Fahrzeugen der Klassen M & N, resultierend in einem Zulassungsverbot nicht konformer Fahrzeuge ab dem 1. Juli 2022**

Fahrzeuge der Klassen M und N müssen gem. Rahmen-VO (EU) 2018/858 hinsichtlich des zulässigen Geräuschpegels entweder gem. VO (EU) Nr. 540/2014 (Teil I Anhang II der Rahmen-VO) oder gem. UN-Regelung Nr. 51 (Teil II Anhang II der Rahmen-VO) genehmigt sein. Abhängig davon, nach welcher Vorschrift der jeweilige Fahrzeugtyp genehmigt ist, gilt einer der Absätze 1.1.1. und 1.1.2.

##### **1.1.1. Verordnung (EU) Nr. 540/2014, Phase 2**

Gem. Artikel 4 Abs. 3 VO (EU) Nr. 540/2014 betrachten die Mitgliedstaaten, vorbehaltlich der in Anhang III dieser Verordnung genannten Termine der Anwendungsphasen, Übereinstim-

mungsbescheinigungen für neue Fahrzeuge aus Gründen, die mit dem zulässigen Geräuschpegel zusammenhängen, als nicht mehr gültig für die Zwecke des Artikels 48 der Verordnung (EU) 2018/858, und verbieten die Mitgliedstaaten die Zulassung, den Verkauf und die Inbetriebnahme solcher Fahrzeuge, wenn diese Fahrzeuge die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen. Neue Fahrzeuge der Klassen **M<sub>1</sub>**, **M<sub>2</sub>**, **M<sub>3</sub>**, **N<sub>1</sub>** und **N<sub>3</sub>** müssen hinsichtlich ihres Geräuschpegels die gem. der Tabelle in Anhang III der VO (EU) Nr. 540/2014 gestellten Anforderungen der **Phase 2** erfüllen. Anderenfalls ist eine Bereitstellung am Markt, die Inbetriebnahme und die erstmalige Zulassung des Fahrzeugs **ab dem 01.07.2022** nicht mehr möglich. (Anm.: Fahrzeuge der Klasse N<sub>2</sub> haben die Grenzwerte der Phase 2 zum Zweck der erstmaligen Zulassung erst mit 01.07.2023 zu erfüllen.)

### **1.1.2. UN-Regelung Nr. 51 (Änderungsserie 03) – Geräuschemissionen von Kraftfahrzeugen mit mindestens vier Rädern, Phase 2**

Gemäß den Übergangsbestimmungen (Punkt 11.3.4.) der UN-Regelung Nr. 51, Änderungsserie 03, werden Übereinstimmungsbescheinigungen von Fahrzeugen, die nicht dieser Regelung in ihrer durch die Änderungsserie 03 geänderten Fassung entsprechen, **ab dem 01.07.2022** als nicht mehr gültig betrachtet. Ab diesem Zeitpunkt können Fahrzeuge, die den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 51, Änderungsserie 03, hinsichtlich der Grenzwerten des Schallpegels für **Phase 2**, gem. Tabelle in Abschnitt 6.2.2. dieser Regelung, nicht entsprechen, nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden. Dies gilt für Fahrzeuge der Klassen **M<sub>1</sub>**, **M<sub>2</sub>**, **M<sub>3</sub>**, **N<sub>1</sub>** und **N<sub>3</sub>** – Fahrzeuge der Klasse N<sub>2</sub> haben die Grenzwerte der Phase 2 zum Zweck der erstmaligen Zulassung erst mit 01.07.2023 zu erfüllen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die nach VO (EU) Nr. 540/2014 genehmigt sind – siehe hierzu Punkt 1.1.1.

### **1.2. VO (EU) 2019/2144 betreffend die allgemeine Sicherheit von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge iVm den UN-Regelungen Nr. 45, 118, 139 & 141, resultierend in einem Zulassungsverbot nicht konformer Fahrzeuge ab dem 6. Juli 2022**

Gemäß Artikel 19 der VO (EU) 2019/2144 gilt diese mit Wirkung vom 6. Juli 2022. VO (EU) 2019/2144 ändert den Anhang II der VO (EU) 2018/858 gemäß des Anhangs III der VO (EU) 2019/2144 und hebt – unter anderem – die VO (EG) Nr. 661/2009 auf. Artikel 4 Absatz 5 der VO (EU) 2019/2144 legt fest: *Die Hersteller müssen ferner sicherstellen, dass Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten mit den in Anhang II aufgeführten anwendbaren Anforderungen ab den dort genannten Zeitpunkten übereinstimmen, dass sie mit den ausführlichen technischen Anforderungen und Prüfverfahren, die in den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt werden, übereinstimmen und dass sie mit den einheitlichen Verfahren und technischen Spezifikationen, die in den gemäß dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegt werden, übereinstimmen [...].*

Die Europäische Kommission hat einen Entwurf für eine delegierte Verordnung zur Änderung der VO (EU) 2019/2144 unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der regulatorischen Entwicklungen auf UNECE-Ebene vorgelegt (<https://circabc.europa.eu/ui/group/4273d650-b8a9-4093-ac03-18854fbba4b5/library/cd861849-a23a-458a-85b8-8a62d9540ca7/details>, <https://circabc.europa.eu/ui/group/4273d650-b8a9-4093-ac03-18854fbba4b5/library/605dae58-021a-4268-b567-94949f23723e/details>). Diese **delegierte Verordnung**, die unter anderem die Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 118 sowie die Än-

derungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 141 verbindlich erklärt, ist **noch nicht in Kraft**. Die folgenden **Bestimmungen der Punkte 1.2.2. und 1.2.4. dieses Erlasses**, betreffend die beiden UN-Regelungen Nr. 118.03 und 141.01 **sowie das Verbot der erstmaligen Zulassung** gelten daher nur **vorbehaltlich des Inkrafttretens der genannten delegierten Verordnung**. Daraus ergibt sich, dass Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten gemäß Anhang II der VO (EU) 2019/2144 zum Zwecke der Bereitstellung am Markt, der Inbetriebnahme und der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs **ab dem 6. Juli 2022** die Anforderungen der folgenden UN-Regelungen verpflichtend zu erfüllen haben:

#### **1.2.1. VO (EU) 2019/2144 iVm UN-Regelung Nr. 45 (Änderungsserie 01) – Scheinwerfer-Reinigungseinrichtungen**

Gemäß den Übergangsbestimmungen (Punkt 13.) der UN-Regelung Nr. 45, Änderungsserie 01, in Verbindung mit Anhang II der VO (EU) 2019/2144, werden Übereinstimmungsbescheinigungen von Fahrzeugen, die von den Bestimmungen der Änderungsserie 01 dieser Regelung betroffen sind und den Anforderungen dieser Änderungsserie nicht entsprechen, **ab dem 06.07.2022** als nicht mehr gültig betrachtet. Ab diesem Zeitpunkt können **Fahrzeuge der Klassen M & N**, die mit Scheinwerfer-Reinigungseinrichtungen ausgerüstet sind, die den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 45, Änderungsserie 01, nicht entsprechen, nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden.

#### **1.2.2. VO (EU) 2019/2144 iVm UN-Regelung Nr. 118 (Änderungsserie 03) – Feuerbeständigkeit von in Bussen verwendeten Werkstoffen**

Gemäß den Übergangsbestimmungen (Punkt 12.) der UN-Regelung Nr. 118, Änderungsserie 03, in Verbindung mit Anhang II der VO (EU) 2019/2144, werden Übereinstimmungsbescheinigungen von **Fahrzeugen der Klasse M<sub>3</sub>**, die den Anforderungen der Änderungsserie 03 dieser Regelung nicht entsprechen, **ab dem 06.07.2022** als nicht mehr gültig betrachtet. Ab diesem Zeitpunkt können betroffene Fahrzeuge der Klasse M<sub>3</sub>, die den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 118, Änderungsserie 03, nicht entsprechen, nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden.

#### **1.2.3. VO (EU) 2019/2144 iVm UN-Regelung Nr. 139 (Regelung in ihrer ursprünglichen Fassung) – Bremsassistentensysteme**

Gemäß Anhang II der VO (EU) 2019/2144, werden Übereinstimmungsbescheinigungen von **Fahrzeugen der Klassen M<sub>1</sub> & N<sub>1</sub>**, die den Anforderungen der UN-Regelung Nr. 139 in ihrer ursprünglichen Fassung nicht entsprechen, **ab dem 06.07.2022** als nicht mehr gültig betrachtet. Ab diesem Zeitpunkt können betroffene Fahrzeuge der Klassen M<sub>1</sub> & N<sub>1</sub>, die den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 139 in ihrer ursprünglichen Fassung nicht entsprechen, nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden.

#### **1.2.4. VO (EU) 2019/2144 iVm UN-Regelung Nr. 141 (Änderungsserie 01) – Reifendrucküberwachungssysteme**

Gemäß den Übergangsbestimmungen (Punkt 12.4.) der UN-Regelung Nr. 141, Änderungsserie 01, in Verbindung mit Anhang II der VO (EU) 2019/2144, werden Übereinstimmungsbescheinigungen von **Fahrzeugen der Klasse M<sub>1</sub>**, die den Anforderungen der Änderungsserie 01 dieser Regelung nicht entsprechen, **ab dem 06.07.2022** als nicht mehr gültig betrachtet. Ab diesem

Zeitpunkt können betroffene Fahrzeuge der Klasse M<sub>1</sub>, die den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 141, Änderungsserie 01, nicht entsprechen, nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden.

## 2. Ausnahmemöglichkeiten

Artikel 49 der Verordnung (EU) 2018/858 gestattet den Mitgliedstaaten, für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Dies wurde in § 34a KFG 1967 umgesetzt. Unter Anwendung des § 34a KFG 1967 in Verbindung mit Artikel 49 und Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2018/858 wird festgelegt:

Für neue Fahrzeuge der Klassen M und N die aufgrund der oben genannten Bestimmungen ab dem 1. Juli 2022 bzw. dem 6. Juli 2022 nicht mehr erstmalig zugelassen, verkauft oder in Betrieb genommen werden dürfen, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 10 % bei Fahrzeugen der Fahrzeugklasse M<sub>1</sub> und höchstens 30 % bei Fahrzeugen aller anderen Fahrzeugklassen der Fahrzeuge, die im Jahr 2021 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden, erteilt werden. Handelt es sich bei 10 % bei M<sub>1</sub> Fahrzeugen bzw. 30 % bei anderen Fahrzeugklassen um weniger als 100 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 100 Fahrzeuge erteilt werden („10/30 %-Regel“).

Aufgrund der besonderen Umstände der u.a. durch die COVID-19 Pandemie ausgelösten Problematik unterbrochener Lieferketten, kann – **ausnahmsweise** und abweichend von der bisherigen Vorgangsweise – der Antragsteller für einzelne oder alle Typen wahlweise auch die Anwendung der „**3-Monats-Regel**“ beantragen. (Die Zahl der Fahrzeuge wird auf diejenigen beschränkt, für die am oder nach dem Herstellungstag eine gültige Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt wurde, die nach ihrem Ausstellungsdatum mindestens drei Monate gültig blieb, anschließend jedoch aufgrund des Inkrafttretens der oben zitierten Rechtsakte ungültig wurde.)

Hinweis: Die Möglichkeit, die Zahl der Ausnahmen auf über die in Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2018/858 festgelegten höchstzulässigen Stückzahlen zu erhöhen, ist auf Basis der geltenden Rechtslage auch in der derzeitigen Situation nicht gegeben.

Bei Beantragung der 10/30 %-Regel müssen die Fahrzeuge spätestens am 30. Juni 2022 bzw. 5. Juli 2022 in Österreich oder in der Verfügungsgewalt des österreichischen Bevollmächtigten gewesen sein. Bei Beantragung der 3-Monats-Regel müssen die CoCs der Fahrzeuge spätestens bis 31. März 2022 bzw. 5. April 2022 ausgestellt worden sein.

Die Ausnahmegenehmigung darf bei vollständigen Fahrzeugen für 12 Monate, bei vervollständigten Fahrzeugen für 18 Monate erteilt werden.

Wurde für ein Fahrzeug bereits eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien gemäß § 34a KFG 1967 aufgrund des Inkrafttretens anderer Rechtsakte erteilt, kann diese Ausnahmegenehmigung nur bis zu dem Tag erteilt werden, der in der bereits erteilten Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 festgelegt wurde. Solche Fahrzeuge sind im Antrag gesondert zu kennzeichnen.

Hinsichtlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wäre zu unterscheiden zwischen:

- a) Fahrzeugen, die aufgrund einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden und für die ein Bevollmächtigter des Herstellers Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erlassen werden;
- b) Fahrzeugen, die aufgrund einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden sollen, für die jedoch kein Bevollmächtigter Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erlassen werden;
- c) Fahrzeugen, die einzeln genehmigt werden sollen, oder die eine EU-Übereinstimmungsbescheinigung für ein unvollständiges Fahrzeug haben; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Einzelgenehmigung bzw. Genehmigung des vervollständigten Fahrzeuges gestellt wird, und
- d) einzelnen Fahrzeugen, die nicht unter die Fälle der lit. a bis c fallen; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank gestellt wird.

Da die betroffenen Fahrzeuge der Stückzahlregelung des Anhangs V, Teil B der Verordnung (EU) 2018/858 unterliegen, kann die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen nur zentral gesteuert werden.

### **3. Antrag und Erteilung der Ausnahmegenehmigungen**

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird daher nach auswahlabhängiger Regelung und folgender Vorgangsweise abgewickelt:

**Letzter Termin für die Bescheiderstellung vor dem 30.06.2022 (3-Monats-Regel):**

**20.04.2022**

**Letzter Termin für die Bescheiderstellung vor dem 30.06.2022 (10/30 %-Regel):**

**09.05.2022**

**Letzter Termin für Antrag beim BMK:**

**31.08.2022**

Hersteller, bzw. deren Bevollmächtigte, stellen beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, bis spätestens 31. August 2022 für jede Type getrennt, einen begründeten Antrag auf Ausnahmegenehmigung, in welchem klar ersichtlich ist, welche Form der Ausnahmegenehmigung pro Type beantragt wird. Die entsprechende Auswahl – entweder nach der „10/30 %-Regel“ oder nach der „3-Monats-Regel“ – ist auf dem Antragsformular anzugeben.

Dem Antrag ist eine Liste der Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, anzuschließen. Bei Inanspruchnahme der „3-Monats-Regel“ ist zusätzlich auch eine Liste der ausgestellten CoC Papiere (FIN + Ausstellungsdatum) anzuschließen. Für die Fahrzeuge, für die keine Trennung nach Typen durchgeführt werden kann, ist für jede Fahrzeugklasse eine Gesamtliste für den Hersteller anzuschließen.

In den Listen ist aufzuschlüsseln, für welche Fahrzeuge jeweils nach lit. a), b), c) oder d) eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird und auf welche der in Punkt 1 genannten Bestimmungen sich dieser Antrag bezieht.

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bescheide rechtzeitig vor dem 30. Juni 2022 bzw. dem 5. Juli 2022 erlassen werden und die erforderlichen Listen rechtzeitig an die Landesprüfstellen übermittelt werden, wird ersucht, die entsprechenden Anträge nach der 3-Monats-Regel spätestens bis zum 20. April 2022 und die Anträge nach der 10/30 % Regel spätestens bis zum 9. Mai 2022 zu stellen.

Ab dem 1. September 2022 dürfen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung nur beim zuständigen Landeshauptmann gestellt werden.

Für die Fahrzeuge nach a) wird vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ein entsprechender Ausnahmegenehmigungsbescheid gemäß § 34a KFG 1967 erlassen, die Ausnahmegenehmigung ist von den Bevollmächtigten in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in den Typenschein, bei Fahrzeugen mit EU-Betriebserlaubnis in die Übereinstimmungsbescheinigung einzutragen.

Für die Fahrzeuge nach b) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in die Übereinstimmungsbescheinigung eingetragen, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Für die Fahrzeuge nach c) und d) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens bzw. der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 erteilt, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Dies hat zur Folge, dass bei Aufbauherstellern, Fahrzeugbauern oder in sonstigen Lagern stehende Fahrzeuge nur dann eine Ausnahmegenehmigung bekommen können, wenn diese von den Aufbauherstellern und Fahrzeugbauern zeitgerecht an den Hersteller bzw. Bevollmächtigten gemeldet und in der Folge in die Liste aufgenommen wurden.

Um Härtefälle zu vermeiden (z.B. vergessene Fahrzeuge, Eigenimporte) kann für jeden Hersteller in jedem Bundesland eine geringe Reserve vorgesehen werden; die Gesamtanzahl der in Österreich erteilten Ausnahmegenehmigungen darf jedoch die unter Punkt 2. angeführten Zahlen nicht überschreiten.

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien können prinzipiell vom Hersteller in Anspruch genommen werden. Hat ein Hersteller besondere Vollmachten für einzelne Bereiche seines Erzeugungsprogramms von Fahrzeugen oder Fahrgestellen

gem. § 29 Abs. 2 letzter Satz KFG 1967 erteilt („**eingeschränkte Vollmacht**“), hat der Hersteller, wenn für eine Type mehrere Bevollmächtigte existieren, die **Vorgangsweise hinsichtlich der Antragstellung mit seinen Bevollmächtigten zu koordinieren**, bzw. haben sich alle für den jeweiligen Typ Bevollmächtigten auf eine gemeinsame Vorgangsweise (Aufteilung der Stückzahl) zu einigen und dies dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu übermitteln. Wenn daher keine anderslautende Regelung – die insbesondere auch auf die Aufteilung der Stückzahlen auf die verschiedenen Bevollmächtigten eingeht – übermittelt wird, muss das BMK in einem solchen Fall davon ausgehen, dass der jeweils erste Antrag für eine Type der vom Hersteller unterstützte Antrag ist. **Alle weiteren Anträge können nicht berücksichtigt werden.**

#### **4. Formulare**

Die entsprechenden Antragsformulare, Listen für die Fahrgestellnummern und eine Ausfüllanleitung werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie <https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/strasse/fahrzeuge/typengenehmigung/fahrzeuge.html> spätestens Anfang April 2022 zum Download zur Verfügung gestellt.

Für etwaige Rückfragen wenden Sie sich bitte an [typengenehmigung@bmk.gv.at](mailto:typengenehmigung@bmk.gv.at)

Für die Bundesministerin:

Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber